

Kindesschutzleitlinie

1. Einleitung

1.1 Zweck der Leitlinie

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen der Montag Stiftung Denkwerkstatt. Im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen finden daher Werkstätten mit Schülerinnen und Schülern statt, um zu erfahren, wie sie sich gutes Lernen jetzt und in Zukunft vorstellen.

In diesem Kontext arbeiten Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen sowie den gewählten Kinder- und Jugendbotschafterinnen und -botschaftern in eintägigen oder mehrtägigen Werkstätten.

Für uns hat in diesem Zusammenhang das Thema Kindesschutz eine große Bedeutung. Deshalb will die Montag Stiftung Denkwerkstatt mit dieser Leitlinie sicherstellen, dass Kinder und junge Erwachsene, die im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen mitwirken, vor Gewalt in jeglicher Form geschützt sind. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt ist wachsam gegenüber jeglichen Handlungen oder Personen, welche die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen gefährden können und verfolgt diesbezüglich eine Null-Toleranz-Strategie.

Die Kindesschutzleitlinie stützt sich auf die Rechte und das Wohlergehen von Kindern, die in der 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossenen UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK) niedergelegt sind.

Die Montag Stiftung Denkwerkstatt verwendet den Begriff »Kind« für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen arbeiten wir auch mit jungen Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Ihnen allen gilt ebenso die Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt.

1.2 Verantwortung für den Schutz von Kindern

Gewalt gegen Kinder ist niemals akzeptabel oder entschuldbar. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt ist dem Kindesschutz verpflichtet und erkennt an, dass die Organisation sowie ihre Partnerorganisationen dafür verantwortlich sind, Kinder zu schützen. Sie stellt daher in ihrer Arbeit sicher, dass

- Mitarbeitende, auch von beauftragten Dienstleistenden, Kindern nicht schaden,
- Tätigkeiten und Programme Kindern nicht schaden,
- alle Bedenken bezüglich der Sicherheit von Kindern, mit denen die Montag Stiftung Denkwerkstatt arbeitet, den zuständigen Behörden gemeldet und notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

Kindesschutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken von Kinderrechtsverletzungen minimieren. Darüber hinaus beinhaltet er Maßnahmen, die sicherstellen, dass auf Kinderrechtsverletzungen, sollten sie stattfinden, angemessen reagiert wird.

1.3 Formen von Gewalt gegen Kinder

Eine Grundlage der Arbeit der Montag Stiftung Denkwerkstatt ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die Artikel 19, 34 und 39 dieser Konvention beziehen sich direkt auf Gewalt gegen Kinder. Insbesondere in Bezugnahme auf Artikel 19 betont die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes „das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt“. Er bezieht sich dabei auf die UN-Studie „World Report on Violence against Children“ (2006), die die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder beschreibt.

Auch die Montag Stiftung Denkwerkstatt orientiert sich in Anlehnung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bei der Verwendung des Begriffes „Gewalt“ an dieser Studie und ergänzt zusätzlich den Aspekt der Gewalt durch digitale Medien. Dementsprechend bezieht sich die Montag Stiftung Denkwerkstatt auf die für den Bürgerrat Bildung und Lernen relevanten vier von sechs wesentlichen Arten von Gewalt gegen Kinder¹, die nachfolgend definiert werden:

- Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor dieser zu bewahren. Gemeint sind z.B. Schlagen, Treten, Kratzen oder Schütteln von Kindern. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern meist auch psychische Spuren.
- Sexualisierte Gewalt umfasst den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen gegebenenfalls zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa den Gebrauch sexualisierter Sprache, das demonstrative intensive Betrachten von Kindern, das Zeigen pornografischer Inhalte, das gemeinsame Betrachten sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.
- Psychische oder emotionale Gewalt umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Schikane oder Zurückweisung von Kindern. Sie vermittelt Kindern das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung. Emotionale Gewalt umfasst auch dem Kind auferlegte Erwartungen, die hinsichtlich seines Alters oder Entwicklungsstandes unangemessen sind. Das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen fällt ebenfalls unter den Begriff der emotionalen Gewalt.
- Gewalt durch digitale Medien beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams oder Chatrooms, derer sich Täter und Täterinnen bedienen, um Kinder sexuell auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann Kinder ebenso schädigen wie Gewalt mit direktem Körperkontakt.

¹ Die weiteren zwei Kategorien Ausbeutung und Vernachlässigung sind im Kontext der Montag Stiftung Denkwerkstatt nicht relevant.

2. Kinderschutz bei der Montag Stiftung Denkwerkstatt

Die Kinderschutzleitlinie bildet für alle Mitarbeitenden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder.

2.1 Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern

Die Montag Stiftung Denkwerkstatt erwartet von allen, die im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen im Kontakt mit den mitwirkenden Kindern und Jugendlichen stehen:

- Die Würde der Kinder zu respektieren und für diese einzustehen.
- Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.
- Die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ anzuwenden, die besagt, dass bei allen mit dem Bürgerrat Bildung und Lernen maßgeblich zusammenhängenden Aktivitäten mit Kindern mindestens ein Elternteil, eine andere Begleitperson oder mindestens zwei erwachsene Betreuungspersonen jederzeit anwesend sein müssen. Aufgrund von besonderen Umständen bedingte Abweichungen von dieser Regel sind im Vorfeld mit Entscheidungsberechtigten abzuklären.
- Darauf zu achten, wie das eigene Auftreten, Sprechen und Handeln sowie der Umgang mit Kindern nach außen wirken. Im Beisein von Kindern sind strenge Maßstäbe an das eigene Verhalten anzulegen.
- Private Treffen, d.h. Verabredungen außerhalb des Bürgerrats Bildung und Lernen, zu unterlassen.
- Private Sorgen und Probleme sowie Probleme mit anderen Mitarbeitenden dürfen mit Kindern und Jugendlichen nicht thematisiert werden, da das bereits einen Beziehungsmisbrauch darstellt.
- Auch ist nicht gestattet, einzelne Kinder und Jugendliche zu beschenken oder anderweitig zu begünstigen. Die Kinder können so in das Gefühl einer Schuldigkeit gebracht werden.
- Auf alle Klagen, Anschuldigungen und Berichte von Kindern in Bezug auf jegliche Art der Gewalt ist unverzüglich zu reagieren und die Montag Stiftung Denkwerkstatt zu informieren.
- Bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bürgerrat Bildung und Lernen, die sich auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder auswirken (z.B. Fotografien, Filmaufnahmen, Verarbeitung von personenbezogenen Daten) ist stets die vorherige Zustimmung der Eltern einzuholen, es sei denn, ausnahmsweise ist dies aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht erforderlich (z.B. bei Notfällen).

2.2 Struktur des Kinderschutzsystems

Die Montag Stiftung Denkwerkstatt benennt Sabine Milowan als zuständige Person für Fragen des Kinderschutzes. Die Kinderschutzbeauftragte ist die erste Person, die im Falle eines Verdachts von Gewalt gegen Kinder informiert werden muss. Sie gibt eine Einschätzung zum Fall, holt weitere Informationen ein und berät aus fachlicher Sicht das zuständige Vorstandsmitglied der Montag Stiftungen.

Der Name und die Kontaktinformationen der/des Kinderschutzbeauftragten werden auf der Webseite der Montag Stiftung Denkwerkstatt veröffentlicht und allen Dienstleistern mitgeteilt.

Die/der Kinderschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Kinderschutzstandards in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen der Montag Stiftung Denkwerkstatt umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Sie/er nimmt regelmäßig an Schulungen teil und wird zum Thema Kinderschutz weitergebildet.

Mitarbeitende der Stiftung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Sie können dieses vertraulich bei der/dem Kinderschutzbeauftragten einreichen. Diese/r bestätigt dem zuständigen Stiftungsvorstand dann das Vorliegen eines Führungszeugnisses ohne einschlägige Eintragungen, es sei denn, sie sind kinderschutzrelevant.

2.2.1 Andere Partner und Dienstleister

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll in der gesamten Arbeit der Montag Stiftung Denkwerkstatt bestmöglich gewährleistet werden. Darum ist die Montag Stiftung Denkwerkstatt bestrebt, die Risiken auch in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern und externen Dienstleistenden zu minimieren.

Externe Dienstleistende, mit denen die Montag Stiftung Denkwerkstatt zusammenarbeitet, müssen sich dem Kinderschutz verpflichten, sobald sie bei und mit ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall müssen sie sich mit ihrer Unterschrift verpflichten, der Kinderschutzleitlinie der Montag Stiftung Denkwerkstatt Folge zu leisten. Damit verpflichten sie sich den dort festgelegten Verhaltensvorgaben. Diese Verpflichtung stellt eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit mit der Montag Stiftung Denkwerkstatt dar. Dazu gehört auch, dass die Kooperationspartner angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass innerhalb ihres Betriebs die Vorgaben der Leitlinie umgesetzt werden, sowie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Teil dieser Maßnahmen kann sein, dass der Kooperationspartner von seinen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis einfordert oder der Montag Stiftung Denkwerkstatt bestätigt, dass keine kinderschutzrelevanten Einträge vorhanden sind. Die Details werden in den jeweiligen Verträgen mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern festgehalten.

An den Hauptveranstaltungen des Bürgerrats Bildung und Lernen nehmen neben den Kinderbotschaftern und -botschafterinnen, Partnern und Dienstleistenden der Montag Stiftung Denkwerkstatt auch weitere erwachsene Bürgerinnen und Bürger teil. Ihnen wird vor den jeweiligen Veranstaltungen die Kinderschutzleitlinie ausgehändigt. Mit der Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen verpflichten sich die Teilnehmenden zur Kenntnisnahme und Einhaltung der Leitlinie und werden dazu aufgefordert, sich entsprechend der Leitlinie zu verhalten.

3. Standards für Medien und Kommunikation

Bei der Darstellung der eigenen Arbeit in den Medien der Montag Stiftung Denkwerkstatt bzw. in Presseveröffentlichungen im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen wird sichergestellt, dass die Standards des Kinderschutzes eingehalten werden. Das gilt für die Bildsprache, das Fotografieren und für Veröffentlichungen in Flyern und Broschüren genauso wie für das Einstellen auf Webseiten und das Verbreiten über soziale Medien.

In der Bildsprache der Montag Stiftung Denkwerkstatt wird die Würde der Kinder beim Fotografieren stets respektiert. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt nutzt in der Regel Fotos und Filme, die Kinder in freundlicher Weise abbilden, positive Aspekte im Leben der Kinder aufgreifen und ihre Stärken und positiven Emotionen in den Vordergrund rücken.

Das Einverständnis und die unterschriebene Erlaubnis von Kindern, ihrer Eltern oder ihrer Vormunde müssen eingeholt werden, bevor Fotos und/oder Filme gemacht und/oder veröffentlicht oder Interviews mit Kindern geführt werden. Soweit die Kinder ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, kann dieses Einverständnis auch vor der Aufnahme von den Kindern erteilt werden. Das Einverständnis muss in jedem Fall schriftlich erteilt werden.

3.1 IT-Leitlinien

Alle Mitarbeitenden der Montag Stiftung Denkwerkstatt nutzen im Rahmen ihrer Arbeit Internet und Internetdienste. Es ist ihnen untersagt, am Arbeitsplatz kriminelle, diffamierende, rassistische, sexuelle oder gewaltverherrlichende Inhalte aufzurufen.

3.2 Interviews mit Kindern

Im Vorfeld eines Interviews wird das schriftliche Einverständnis des Kindes sowie das der Eltern oder des Vormunds für die Durchführung des Interviews und seine Veröffentlichung eingeholt.

Das Kind wird vorab umfassend über den Ablauf und Zweck des Interviews informiert. Bedenken und Ängste werden ernst genommen. Das Kind wird darüber informiert, dass es nicht über Dinge sprechen muss, die es nicht offenbaren möchte. Mit dem Kind werden die Kernaussagen des Interviews abgestimmt, und es wird darüber informiert, wo und wann das Interview veröffentlicht wird. Es hat das Recht, das Interview zu verweigern oder jederzeit zu beenden.

Die Privatsphäre des Kindes wird gewahrt und sein Wohlbefinden sichergestellt. Das Kind kann zum Interview von den Eltern, seinem Vormund oder einer anderen Vertrauensperson begleitet werden. Nach dem Interview erfolgt eine Nachbesprechung mit dem Kind. Wo immer möglich, wird auch den Eltern bzw. dem Vormund eine Rückmeldung über den Ablauf des Interviews gegeben.

3.3 Teilnahme von Kindern an Veranstaltungen

Manche Kinder nehmen im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen an Austauschtreffen teil oder an von der Montag Stiftung Denkwerkstatt organisierten Tagungen oder Gesprächen mit Dritten, z.B.

Politikgesprächen. Die dafür notwendigen Reisen umfassen Zug-, Auto- und ggf. Flugreisen sowie Übernachtungen.

Die Montag Stiftung Denkwerkstatt trifft Vorkehrungen, dass die Reise sicher ist und Kinder geschützt sind. Die Kinder werden im Vorfeld über die bevorstehende Reise informiert und mit allen relevanten Informationen (genaues Ziel, Reisedaten, Reisezweck) einschließlich Schutzmaßnahmen während der Reise versorgt. Die Eltern oder Vormunde der Kinder müssen die Reise im Vorfeld genehmigen und alle notwendigen Reisedokumente müssen bereitgestellt werden.

Während der Reise werden Kinder von mindestens einem Erwachsenen, den das Kind gut kennt, in der Regel einem Elternteil oder einer Lehrerin/einem Lehrer, begleitet. Mit Einverständnis der Eltern oder des Vormunds übernehmen diese die Aufsichtspflicht. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt trifft Vorkehrungen, um die Sicherheit, den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder am Zielort zu gewährleisten. Das beinhaltet unter anderem die Bereitstellung angemessener, separater Unterbringung für Jungen und Mädchen und den Zugang zu Kommunikation (Handy, Internet). Im Rahmen einer Nachbesprechung einer Reise klären Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Montag Stiftung Denkwerkstatt, ob sich die Kinder auf der Reise wohlfühlten und auch, ob es einen Fall von Fehlverhalten gegenüber einem Kind gab.

4. Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen

Damit Verstöße gegen die Kindeschutzleitlinie und Vorfälle von Gewalt gegen ein Kind gemeldet und Schritte eingeleitet werden, pflegt die Montag Stiftung Denkwerkstatt intern und mit den beauftragten Dienstleistenden eine Kultur der Offenheit und des Austauschs, die präventiv wirkt und Beschwerden Raum gibt.

Jeder Verstoß gegen die in der Kindeschutzleitlinie festgelegten Prinzipien und Standards ist Grund für disziplinarische oder arbeitsrechtliche und bei Dienstleistungspartnerinnen oder -partnern für vertragsrechtliche Maßnahmen.

Der Umgang mit Vorfällen von Kinderschutzverletzungen, die unmittelbar ein Kind betreffen, ist nach einem festgelegten Ablauf geregelt, der in diesem Kapitel dargelegt ist. Dabei ist jede Verletzung des Kindeschutzes durch Mitarbeitende, die strafrechtlich relevant ist und durch zuverlässige Beweise nachgewiesen wurde, Grund für die Kündigung des Vertrags und die Einleitung strafrechtlicher Schritte.

Sowohl für Montag Stiftung Denkwerkstatt-Mitarbeitende, Dienstleistungspartnerinnen und -partner, Eltern und Kinder gibt es verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden einzureichen. Für Kinder werden niederschwellige Beschwerdewege angeboten: z. B. Rückmeldebögen nach Veranstaltungen, Ansprechperson der Montag Stiftung Denkwerkstatt. Die Kindeschutzleitlinie wird teilnehmenden Schulen, Eltern und Lehrkräften übermittelt.

4.1 Prinzipien für den Umgang mit einem Verdachtsfall

Meldungen über eine Kinderschutzverletzung können aus einer Vielzahl von Quellen stammen, zum Beispiel von Angestellten der Montag Stiftung Denkwerkstatt, Mitarbeitenden der Dienstleister, der das Kind betreuenden Person, Angehörigen des Umfelds oder der Familie des betroffenen Kindes oder von

diesem selbst. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt nimmt alle Bedenken und Berichte ernst und handelt nach den folgenden Prinzipien:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Es muss sichergestellt werden, dass dem Kind zugehört wird und seine Ansichten und Wünsche einbezogen werden.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern, Informanten und Informantinnen und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen erhalten Zugriff auf Informationen über den Fall.
- Sowohl das betroffene Kind als auch mutmaßliche Täter und Täterinnen werden während des gesamten Prozesses respektvoll behandelt.
- Falls das betroffene Kind zusätzlichen Schutz und weitere Unterstützung benötigt, erfolgt eine Einbeziehung anderer speziell qualifizierter Organisationen, wie z.B. Kinderschutzdiensten.

4.2 Hilfe für das betroffene Kind

Die Montag Stiftung Denkwerkstatt steht in der Verantwortung, dem betroffenen Kind Hilfen zukommen zu lassen. Sie stellt die nötigen Mittel zur Verfügung, um folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Wenn das Kind sofortigen Schutz benötigt, kann dieser durch eine besondere Vertrauensperson gewährleistet werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass die verdächtige oder beschuldigte Person sich dem Kind nicht nähern und ihm keinen weiteren Schaden zufügen kann.
- Die Eltern oder der Vormund des Kindes sollen in der Regel umgehend informiert werden, es sei denn, es liegen gewichtige Gründe vor, die dem entgegenstehen.
- Unmittelbare Bedürfnisse des Kindes, wie zum Beispiel ärztliche Versorgung, werden erfüllt. In Deutschland lässt ein Gericht die Aussage des Kindes nicht zu, wenn es sich in psychologischer Beratung oder Therapie befindet. Daher ist es ratsam, dass die Aussage des Kindes so bald wie möglich und vor Beginn jeglicher psychosozialen Beratung von der Polizei oder dem Gericht aufgenommen wird. Diese Entscheidung muss gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern bzw. seinem Vormund getroffen werden.
- Das Kind sollte von einer fachlich qualifizierten Person befragt werden.
- Effektive außergerichtliche Vereinbarungen, wie Prozesse allmählicher Wiedergutmachung oder Bemühungen um erhöhte Schutzstandards im Umfeld des Kindes, müssen getrennt von der Einleitung strafrechtlicher Schritte oder parallel hierzu erfolgen.
- Das Kind soll über alle Schritte informiert werden.

4.3 Fallbearbeitung

4.3.1 Information und Dokumentation

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Montag Stiftung Denkwerkstatt ein Fehlverhalten gemäß dieser Kinderschutzeleitlinie, das unmittelbar ein Kind betrifft, beobachten oder davon erfahren, wird unverzüglich gehandelt. Wichtige Informationen zum Vorfall werden mithilfe eines Meldeformulars aufgenommen und fortlaufend dokumentiert. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke und

für die Dauer der Aufklärung des Falls gespeichert und weiterverarbeitet. Diese werden vertraulich behandelt.

Hinweise können anonym erfolgen oder die hinweisgebende Person stimmt der Speicherung ihrer Daten für den Zweck und die Dauer der Aufklärung zu. Informationen auf Basis der Aussagen von Kindern sollten auf wörtlichen Protokollen oder Tonaufnahmen beruhen. Die bzw. der zuständige Kinderschutzbeauftragte geht einem Verdacht nach und informiert – soweit dies nach seiner/ihrer Überzeugung begründet ist – die zuständigen Behörden. Der/die Kinderschutzbeauftragte kann weitere Mitarbeitende oder Beratungsstellen ins Vertrauen ziehen. Dabei beachtet er/sie stets auch die Interessen der beschuldigten Person, sollte sich ein Verdacht nicht erhärten. Der/die Kinderschutzbeauftragte ist Ansprechpartner/in für die Behörden und dokumentiert den Fall für die Montag Stiftung Denkwerkstatt.

4.3.2 Grundsätzliche Hinweise zum Datenschutz bei der Fallbearbeitung

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beteiligten (z.B. der betroffenen Kinder, der Verdachtsperson, der Erziehungsberechtigten) im Rahmen der Fallbearbeitung eine Rechtsgrundlage erforderlich, die sich aus Art. 6 (1) f) DSGVO auf Basis der Interessenabwägung ergeben kann. Eine weitere Rechtsgrundlage kann Art. 88 DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) bilden. Danach dürfen zur Aufdeckung von Straftaten „... personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.“ Weitere Rechtsgrundlagen können sich im Einzelfall aus dem Datenschutzrecht ergeben.

Da bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen die Gefahr der Viktimisierung und Stigmatisierung der belasteten Person besteht, ist immer im Einzelfall eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser belasteten Person bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen. Um die Vorgaben des Datenschutzrechts einzuhalten soll der/die Datenschutzbeauftragte der Montag Stiftungen hinzugezogen werden.

Der Kreis der Personen, die Zugang zu den Daten und Informationen erhalten, soll eng beschränkt sein. Der/die Kinderschutzbeauftragte kann weitere Mitarbeitende oder Beratungsstellen ins Vertrauen ziehen. Dabei beachtet er/sie stets auch die Interessen der beschuldigten Person, sollte sich ein Verdacht nicht erhärten.

Erweisen sich Verdachtsfälle als unbegründet, sind sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten zu löschen.

4.3.3 Verfahren zur Fallbearbeitung

Informationen zu einem kindeschutzrelevanten Vorfall, die schriftlich im Meldeformular festgehalten sind, sollen der/dem Kindeschutzbeauftragten ermöglichen, eine vorläufige Klassifizierung des Falls vorzunehmen:

a) Der Verdacht ist offenkundig unbegründet

Der Fall wird abgeschlossen, personenbezogene Daten werden vernichtet. Personen, die den Fall gemeldet haben, werden informiert.

b) Der Verdacht erhärtet sich

Wenn ein Verdacht auf konkrete und relevante Verfehlungen gegenüber einem Kind im Sinne der Kindeschutzleitlinie vorliegt oder tatsächliche Anhaltspunkte auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand hinweisen, wird direkt die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet.

Ablauf bei Verdacht einer Kindeschutzverletzung durch Mitarbeitende der Montag Stiftung Denkwerkstatt oder Personen, die über die Montag Stiftung Denkwerkstatt Zugang zu Kindern haben

Ein Verdacht auf eine Kindeschutzverletzung muss dem/der Kindeschutzbeauftragten gemeldet werden. Die kontaktierten Personen füllen ein Meldeformular aus.

Der/die Kinderschutzbeauftragte analysiert den Fall und veranlasst, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung, wobei auch erläutert wird, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit der verdächtigten Person umzugehen ist. Der zuständige Vorstand der Montag Stiftungen wird informiert.

Während der anfänglichen Untersuchung wird der Person/den Personen, gegen die Bedenken hervorgebracht wurden, der weitere Zugang zu Kindern im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen

bis zur Klärung des Verdachts untersagt, um eine unparteiische Untersuchung ohne unzulässige Beeinflussungen zu ermöglichen.

Ist der Verdachtsfall unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Alle beteiligten Personen werden informiert.

Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Montag Stiftung Denkwerkstatt bzw. von Dienstleistenden diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen:

- Liegt eine konkrete Verfehlung im Sinne der Kinderschutzleitlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Rolle der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung oder Kündigung. Der Abschlussbericht wird archiviert. Alle personenbezogenen Daten darin werden gelöscht, um auch den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen.
- Liegt eine entsprechende konkrete Verfehlung bei Mitarbeitenden von Dienstleisterinnen oder Dienstleistern vor, so wird die entsprechende Geschäftsführung davon in Kenntnis gesetzt. Die Montag Stiftung Denkwerkstatt schließt die Person, die die Verfehlung begangen hat, von weiteren Aktivitäten im Rahmen des Bürgerrats Bildung und Lernen aus. Arbeitsrechtlich ist sie nicht verantwortlich, das obliegt dem Dienstleistenden.
- Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, sind unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Ein Mitglied des Vorstands fungiert in Abstimmung mit dem/der Kinderschutzbeauftragten als Ansprechperson für die Polizei. Im Falle von Medienanfragen werden die zuständigen Ansprechpartner und -partnerinnen der Presseabteilung einbezogen. Die/der Kinderschutzbeauftragte verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert; die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

Bonn, 15. August 2022